

## 7. Kirchenhistorisches Seminar 5. Juli 1884

# Statuten

des  
Kirchenhistorischen Seminars an der Königl. Universitäts-  
Münchener.

(Genehmigt durch k. k. Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1884  
N: 6931.)

### §1.



Der Zweck des Kirchenhistorischen Seminars ist, zunächst den  
Theologie-Studierenden, welche eine besondere Neigung dafür  
haben, Anleitung zu einem selbstständigen Studium der Kir-  
chengeschichte zu geben, sie ferner in methodischer Weise mit  
den Grundsätzen der Kirchenhistorischen Forschung, mit der  
Kirchenhistorischen Quellenkunde und Quellenkritik gründlicher  
und allseitiger bekannt zu machen, denselben dann insbe-  
sondere eine Gelegenheit zu bieten, sich in der schriftlichen  
Lehrarbeit Kirchenhistorischer Seminare und in mündlicher  
Erörterung solcher Fragen zu üben.

### §2.

Unregelmäßig wird im Kirchenhistorischen Seminar eine Stunde  
des Kirchenhistorischen Studiums gegeben und werden die Regeln  
dieses an einem zur besondern Kirchenhistorischen Gesellschaften  
Kritik gezeigt, werden hundert die Kirchenhistorischen Quellen sorgfältig  
begründet und geprüft als eine zur Kritik und allseitigen Le-  
hrung der Theologie vorzuziehen, und endlich für die schrift-  
liche Lehrarbeit und mündliche Erörterung spezielle Seminare  
gegeben, die gegebenen schriftlichen Arbeiten geprüft und be-  
sprochen.

§3.

Der Vorstand des Kreisphysikalien Seminars ist der jeweilige verantwortliche Leiter des Kreisphysikalien.

§4.

Der Unterricht in demselben wird gratis in zwei Abschnitten gegeben.

§5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Stunden und Übungen Theil zu nehmen.

§6.

Der Vorstand kann solche Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die nöthige Vorbildung sich zu verschaffen unterlassen, vom Seminar ausschließen.

§7.

Für die besten Leistungen sind jährliche Stipendien im Gesamtbetrage von 300 M. anzusetzen.

§8.

Der Vorsteher jedes Landes erstattet dem Vorstand einjährlichen Bericht über die Leistungen des Seminars und die theologische Facultät von dem vorerwähnten Bericht und verbindet damit Kostsätze über die Ausstattung der Stipendiaten. Der Bericht liegt diesem Bericht mit verstärkter Aufschrift zur Beurtheilung und Genehmigung dem vorgesetzten königlichen Staatsministerium vor.

---